

Rep. Nr. 02/2023 vom 25.05.2023

REPUBLIK ITALIEN – AUTONOME PROVINZ BOZEN

ARA Pustertal AG

UNTERNEHMERWERKVERTRAG

Projektkodex T23_20

MASCHINENTECHNISCHE VERBESSERUNGSARBEITEN AUF DER KLÄRANLAGE
ARA TOBL-ST. LORENZEN BAULOS 5

CIG: 9662395C96- CUP: D66I20000010005

ZWISCHEN

ARA Pustertal AG

Herrn Dr. Ing. Norbert Alois Kosta, geboren in Bruneck am 12.07.1951, wohnhaft in St. Lorenzen, Heilig-Kreuz-Str. 2, Steuernummer KSTNBR51L12B220T, in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsrates und gesetzlicher Vertreter der **ARA Pustertal AG** mit Sitz in St. Lorenzen, Pflaurenz/Tobl 54, Steuernummer und MwSt.-Nummer 02524850217, in der Folge auftraggebende Körperschaft

UND

Bietergemeinschaft zwischen Atzwanger AG und Elpo GmbH

Herrn Dr. Martin Atzwanger, geboren in Bozen am 22.12.1961 und wohnhaft in 39100 Bozen, Bahnhofsallee 5/007, Steuernummer TZWMTN61T22A952M, in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter der Bietergemeinschaft zwischen Atzwanger AG und Elpo GmbH, in der Folge Auftragnehmer oder Unternehmen;

VORAUSGESCHICKT,

1. dass die ARA PUSTERTAL AG die Durchführung der Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen genehmigt hat;

2. die ARA Pustertal AG das Verhandlungsverfahren in elektronischer Form unter Anwendung des Zuschlagskriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots – auf der Grundlage von Qualität und Preis angewandt hat;
3. dass die Ausschreibung am 03.03.2023 veröffentlicht wurde;
4. dass die obgenannte Ausschreibung folgenden Erkennungscode der Ausschreibung erhalten hat: CIG: 9662395C96- CUP: D66I20000010005;
5. dass aus der Durchführung der Ausschreibung der obgenannten Vergabe die Bietergemeinschaft **Atzwanger AG – Elpo GmbH** als Sieger hervorgegangen ist und in der Folge mit Beschluss der Verwaltungsrat 05.04.2023 den Zuschlag für die Vergabe für den Gesamtbetrag von 1.461.700,46 (ohne Mehrwertsteuer), in welchem auch die Kosten für die Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle in Höhe von Euro 24.316,38 inbegriffen sind erhalten hat;
6. dass die Bietergemeinschaft **Atzwanger AG – Elpo GmbH** die endgültige Sicherheit für den Betrag von € **29.234,00** mittels Versicherungsinstitut BENE ASSICURAZIONI S.p.A. ausgestellt am 13.04.2023 (Anhang Polizze nr. 10039310000898) geleistet hat;
7. dass die Stillhaltefrist gemäß Art. 39 LG Nr. 16/2015 nicht angewandt wird, da einer der Fälle gemäß Art. 39 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 zur Anwendung kommt;
8. dass die ARA PUSTERTAL AG die Kontrollen der Voraussetzungen gemäß art. 80, 83 und 84, GvD Nr. 50/2016 durchgeführt hat;

All dies vorausgeschickt und als integrierter Bestandteil des gegenständlichen Vertrages erachtet, vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

Artikel 1 – Gegenstand des Vertrages

Die auftraggebende Körperschaft erteilt dem Auftragnehmer, der ohne Vorbehalt annimmt, den Auftrag der oben genannten Arbeiten auf Basis des Zuschlags des Ausschreibungsverfahrens, welcher am 05.04.2023 erfolgt ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Durchführung der im vorliegenden Vertrag enthaltenen Bedingungen und übernimmt die Haftung für die korrekte, gänzliche und vollständige Ausführung der Arbeiten.

Artikel 2 – Bestimmungen, die den Vertrag regeln

Der Auftrag wird von der auftraggebenden Körperschaft erteilt und vom Auftragnehmer unter völliger und absoluter Beachtung der Gesetze, Bedingungen, Vereinbarungen, Pflichten, Obliegenheiten und Modalitäten, die aus gegenständlichem Vertrag abgeleitet werden können und daraus hervorgehen, sowie aus den folgenden Unterlagen, von denen die Parteien erklären, sie zu kennen und vollständig anzunehmen und welche sie zu integrierten Bestandteilen des Vertrages erheben, angenommen:

- Besondere Vertragsbedingungen Teil I und II mit jeweiligen Anlagen;
- Einladungsschreiben;
- Protokollniederschrift des Ausschreibungsverfahrens, mit jeweiligen Anhängen;
- Technisches Angebot;
- Wirtschaftliches Angebot;

Alle hier genannten Unterlagen, die von den Parteien eingesehen und bereits zur vollständigen Annahme gegengezeichnet wurden, bleiben hinterlegt und gelten als integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages, auch wenn sie diesem materiell nicht beigelegt sind.

Artikel 3 –Betrag des Auftrags – Zahlungsmodalitäten

Das von der auftraggebenden Körperschaft dem Auftragnehmer für die vollständige und gänzliche Ausführung des Vertrages geschuldete Entgelt beträgt – einschließlich der Sicherheitskosten **€ 1.461.700,46**, zzgl. MwSt. im Rahmen des Gesetzes.

Die Zahlungsmodalitäten sind in den besonderen Vertragsbedingungen der Ausschreibung besonderer Teil detailliert angegeben.

Artikel 4 – Dauer –Frist für die Fertigstellung der Arbeiten–Verzugsstrafen– Abnahmefrist – Aussetzung der Ausführung des Vertrages

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung mit Anbringung der letzten digitalen Unterschrift auf dem Vertrag.

Die Frist für die Fertigstellung der Leistungen, für die Abfassung der Endabrechnung und die Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung, die Höhe des Tagessatzes der Verzugsstrafe für die verspätete Fertigstellung der Leistungen und die Regelung über die Aussetzung der Ausführung des Vertrages sind im Detail in den besonderen Vertragsbedingungen angegeben.

Artikel 5 – Pflichten des Auftragnehmers gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern

Der Auftragnehmer erklärt, gegenüber den von ihm beschäftigten Arbeitern, die geltenden Kollektivverträge anzuwenden und in versicherungs- und fürsorgerechtlicher und Hinsicht allen von den Gesetzen und den Kollektivverträgen vorgesehenen Verpflichtungen nachzukommen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem dazu, alle Bestimmungen im Bereich Besoldungs- und Beitragsverpflichtungen, Steuern, Fürsorge, Sozialrecht, Versicherungen und Gesundheitsfürsorge, die von den geltenden Bestimmungen zugunsten der abhängigen Beschäftigten vorgesehen sind, und insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 105 GvD Nr. 50/2016, zu beachten.

Artikel 6 – Verbot der Vertragsabtretung

Der vorliegende Vertrag darf bei sonstiger Nichtigkeit des Abtretungsaktes, wie von Art. 105 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016 vorgesehen, nicht abgetreten werden.

Artikel 7 – Weitervergabe

Mit Bezug auf die im Zuge des Ausschreibungsverfahrens abgegebene Erklärung des Unternehmens über die Anteile an der Leistung, die es weitervergeben möchte (siehe Anlage A1)

lavorazione	categoria SOA di riferimento	scegliere se il subappalto nella categoria è totale/parziale [indicare le lavorazioni/SOA e le rispettive quote]*
Impianti di potabilizzazione e depurazione	OS22	<input type="checkbox"/> totale / <input checked="" type="checkbox"/> parziale 90% e comunque in misura non superiore alla quota subappaltabile consentita per legge
Edifici civili ed industriali	OG1	<input checked="" type="checkbox"/> totale e comunque in misura non superiore alla quota subappaltabile consentita per legge / <input type="checkbox"/> parziale
Impianti interni elettrici, telefonici, radiotelefonici e televisivi		<input checked="" type="checkbox"/> totale e comunque in misura non superiore alla quota subappaltabile consentita per legge / <input type="checkbox"/> parziale

, erklärt die auftraggebende Körperschaft, dass die Weitervergabe innerhalb der Grenzen und unter Beachtung der Modalitäten, die im Art. 105 Abs. 1 GvD Nr. 50/2016 festgelegt sind, ermächtigt wird, da die Voraussetzungen hierfür bestehen. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber der auftraggebenden Körperschaft für die Leistung, die Gegenstand der Weitervergabe ist, bleibt aufrecht. Die auftraggebende Körperschaft ist von der Haftung bei jedwedem Anspruch der Subunternehmer oder bei Schadenersatzforderungen Dritter als Folge der Leistung, die Gegenstand der Weitervergabe ist, befreit.

Artikel 8 – Preisrevision

Bei Verträgen betreffend Bauaufträge wird abweichend von Artikel 106, Absatz 1, Buchstabe a) die Preisänderungsklausel gemäß Artikel 29 des GD Nr. 4/2022 angewandt.

Artikel 9 – Haftung gegenüber Dritten und Garantie

Der Auftragnehmer haftet direkt für alle Schäden und Unannehmlichkeiten jedweder Art an Personen und Sachen der auftraggebenden Körperschaft, sowie gegenüber Dritten, die sich im Laufe der Ausführung der Vertragsleistung aus welchem Grund auch immer ereignen. Es versteht sich, dass der Auftragnehmer im Unglücksfall und bei Unfällen zum vollständigen Schadenersatz ohne Zuerkennung von Ersatzleistungen verpflichtet ist und darüber hinaus die

auftraggebende Körperschaft gegenüber jedweder Schadenersatzforderung Dritter schadlos halten muss.

Der Auftragnehmer hat zu diesem Zwecke eine Versicherung für die mit der Ausführung der Tätigkeiten, die Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind, zusammenhängenden Risiken mit Polizza Nr. 077161149340477 am 24.05.2023 ausgestellt von Helvetia Compagnia Svizzera d' Assicurazione SA abgeschlossen. Das Unternehmen ist in jedem Fall dazu verpflichtet, auch die Schäden, die über diesen Maximalbetrag hinausgehen, zu ersetzen.

Artikel 10 – Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, der auftraggebenden Körperschaft rechtzeitig jede Änderung der Eigentumsverhältnisse seines Unternehmens, der technischen und administrativen Funktionen sowie jene auch der Unternehmen der Subunternehmer mitzuteilen. Dem Auftragnehmer obliegt es, außerdem, jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Artikel 80 GvD Nr. 50/2016 mitzuteilen.

Artikel 11 – Bezugsnormen

Was nicht von diesem Vertrag und den Unterlagen, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, vorgesehen, wird ausdrücklich auf die Bestimmungen in den besonderen Vertragsbedingungen, in der mit DPR Nr. 207/2010 genehmigten Verordnung, im GvD Nr. 50/2016 und im LG Nr. 16/2015, sowie auf alle Gesetze und Verordnungen im Bereich der Ausführung öffentlicher Bauten verwiesen.

Artikel 12 - Datenschutz

Gemäß den Bestimmungen des Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 verpflichten sich die Parteien, indem sie sich gegenseitig informieren, dafür zu sorgen, dass alle personenbezogenen Daten, die direkt von den Parteien bekannt gegeben worden sind oder jedenfalls mit diesem Schriftstück in Zusammenhang stehen, auch automatisiert für die diese Urkunde betreffenden geschäftlichen und administrativen Zwecke verarbeitet werden. Die Bekanntgabe der Daten ist erforderlich für die Verfolgung dieser Zwecke; wird die Bekanntgabe verweigert, können diese ganz oder teilweise nicht erreicht werden.

Diesbezüglich wird auf den "Datenschutzhinweis", der Teil der Anlage A1 der Ausschreibungsunterlagen ist, verwiesen.

Artikel 13 – Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse gemäß Artikel 3 des G. Nr. 136/2010

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erklärt der Auftragnehmer außerdem, im Besitz der allgemeinen Anforderungen, wie von Artikel 80 GvD Nr. 50/2016 vorgeschrieben, zu sein und insbesondere die Vorschriften der Gesetzesbestimmungen im Bereich der

fürsorge- und sozialrechtlichen Beiträge einzuhalten sowie in Kenntnis über die verwaltungs- und strafrechtlichen Konsequenzen bei Missachtung derselben zu sein.

Im Sinne des Art. 3 G. Nr. 136/2010 übernimmt der Auftragnehmer alle Pflichten über die Rückverfolgbarkeit der Zahlungsbewegungen des vorliegenden Auftrages, welche auf dafür vorgesehenen Kontokorrenten einer Bank oder der Post verbucht sein müssen und ausschließlich mittels Bank – oder Postüberweisung, bei sonstiger Aufhebung des Vertrages gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches getätigt werden können.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 des oben genannten Gesetzes wird erklärt, dass das vorgesehene Kontokorrent folgendes ist:

Für die Firma Atzwanger AG:

Bankinstitut	Bankkoordinaten BBAN Italien				Bankkoordinaten IBAN	BIC - Kode
	CIN	ABI	CAB	K/K		
Intesa SanPaolo	Z	03069	11619	100000012255	IT76Z0306911619100000012255	BCITITMM
Monte dei Paschi di Siena	R	01030	11600	000000369048	IT89R0103011600000000369048	PASCITMMBOZ
Unicredit Banca d'Impresa	K	02008	05364	000005351603	IT92K0200805364000005351603	UNICRITMM
Banca Nazionale del Lavoro	H	01005	11600	000000000201	IT67H010051160000000000201	BNLIITRR
Banco BPM	P	05034	01804	000000050094	IT33P0503401804000000050094	BAPPIT21860
Banca Popolare dell'Emilia Romagna	W	05387	01800	000001961639	IT94W0538701800000001961639	BPMOIT22XXX
Südtiroler Sparkasse	U	06045	11600	000000794000	IT17U0604511600000000794000	CRBZIT2B090
Südtiroler Sparkasse	B	06045	11600	000000794007	IT43B0604511600000000794007	CRBZIT2B090
Südtiroler Volksbank	B	05856	11601	050570003334	IT84B0585611601050570003334	BPAAIT2B050
Raiffeisen Landesbank Südtirol	D	03493	11600	000300012793	IT51D0349311600000300012793	RZSBIT2B
Raiffeisenkasse Bozen	N	08081	11600	000300031101	IT15N0808111600000300031101	RZSBIT21003

Der Auftragnehmer erklärt folgende Erkennungsdaten der natürlichen Personen, die in seinem Auftrag auf den für den Zweck vorgesehenen Kontokorrenten Bewegungen tätigen werden:

Zuname und Name	Geburtsort und Geburtsdatum		Wohnsitz	Steuernummer
Atzwanger Paul	Bozen	25.02.1936	Bozen - Drususallee, 231/13	TZWPLA36B25A952J
Atzwanger Martin	Bozen	22.12.1961	Bozen - Bahnhofsallee 5/7	TZWMTN61T22A952M
Atzwanger Christoph	Bozen	28.10.1966	Bozen - Lagederweg 6	TZWCRS66R28A952O
Lunger Arnold	Bozen	04.03.1975	Kirchweg 1 - Steinegg	LNGRLD75C04A952T
Hilber Verena	Bozen	03.06.1972	Eppan (BZ) - Fraktion St. Pauls - Schulweg 3/A	HLBVRN72H43A952S

Für die Firma Elpo GmbH:

Bankkonto bei der Bank Südtiroler Sparkasse

Postleitzahl 39031 Ort Bruneck Prov. BZ Straße Graben Nr. 21

IBAN IT81A0604558240000000509600

Bankkonto bei der Bank Raiffeisenkasse

Postleitzahl 39031 Ort Bruneck Prov. BZ Straße Europastraße Nr. 19

IBAN IT07T0803558242000300006530

Der Auftragnehmer erklärt folgende Erkennungsdaten der natürlichen Personen, die in seinem Auftrag auf den für den Zweck vorgesehenen Kontokorrenten Bewegungen tätigen werden:

Name Pohlin Robert geb. in Bruneck am 08.09.1958 wohnhaft in 39031 Bruneck
Steuernr PHLRRT58P08B220G

Name Steinhauser Alexander geb. in Bruneck am 27.12.1974 wohnhaft in 39032 Sand in
Taufers Steuernr STNLND74T27B220S

Name Tisot Alex Giacomo geb. in Bruneck am 25.02.1972 wohnhaft in 39030 St. Sigmund
Steuernr TSTLGC72B25B220N

Name Harrasser Matthias geb. in Bruneck am 21.10.1983 wohnhaft in 39030 Pfalzen
Steuernr HRRMTH83R21B220M

Dieses K/K muss auf der Rechnung angegeben werden und kann nur im Falle höherer Gewalt
geändert, ersetzt oder ergänzt werden.

Die Rechnungen müssen mit den CIG und CUP-Kodexen versehen sein und über die folgende
Pec fatture@arapustertal.telcompost.it übermittelt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem dazu, die Klausel über die Rückverfolgbarkeit
der Zahlungen in die abgeleiteten Verträge mit den Subunternehmern und/oder Sub-
Vertragspartnern einzufügen und der auftraggebenden Körperschaft und dem
Regierungskommissariat für die Autonome Provinz Bozen unverzüglich Mitteilung zu machen,
falls ihm Hinweise auf die Nichtbeachtung der Verpflichtungen im Bereich der
Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse seitens des Vertragspartners (Subunternehmer/ Sub –
Vertragspartner) bekannt sind.

Artikel 14 –Anti-Pantouflage-Klausel

Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bestätigt der Auftragnehmer im Sinne
und für die Wirkungen von Art. 53 Abs. 16/ter GvD Nr. 165/2001, dass er weder Verträge
abgeschlossen noch Aufträge an Bedienstete der auftraggebenden Verwaltung erteilt hat,
deren Arbeitsverhältnis seit weniger als drei Jahren beendet ist und die in ihren letzten drei
Dienstjahren im Auftrag der Verwaltung Entscheidungs- oder Verhandlungsbefugnisse dem
Auftragnehmer gegenüber ausgeübt haben.

Artikel 15 – Vertragsspesen, Gebühren, Steuern und steuerliche Bestimmungen

Alle Vertragsspesen, sowie die mit dem Vertragsabschluss und seiner Registrierung
verbundenen Kosten, inklusive Steuern, ausgenommen die Mehrwertsteuer, die zu Lasten des
Auftraggebers verbleibt, übernimmt der Auftragnehmer.

Artikel 16 – Aufhebung des Vertrages

Hinsichtlich der Aufhebung des Vertrages wird der Art. 108 GvD Nr. 50/2016, sowie die Artikel
1453 und ff. des Zivilgesetzbuches angewandt.

Der Vertrag wird von Gesetzes wegen gemäß Art. 1456 des Zivilgesetzbuches nach einfacher
Mitteilung seitens der auftraggebenden Körperschaft an den Auftragnehmer, sich der

ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, aufgehoben, falls der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit der Finanzflüsse hinsichtlich des vorliegenden Vertrags gemäß Artikel 3, Absatz 9bis des Gesetzes Nr. 136/2010 nicht nachkommt.

Der Vertrag kann unter Anwendung des Art. 1456 des Zivilgesetzbuches in allen anderen Fällen, die ausdrücklich im vorliegenden Vertrag vorgesehen sind, aufgehoben werden.

Artikel 17 – Rücktritt vom Vertrag

Die auftraggebende Körperschaft kann vom Vertrag jederzeit bis zum Abschluss der Vertragsleistung gemäß dem Verfahren, wie vom Artikel 109 GvD Nr. 50/2016 vorgesehen, zurücktreten. Dieses Recht wird schriftlich, mittels Einschreibebriefes oder zertifizierter elektronischer Post, die beim Auftragnehmer zumindest zwanzig Tage vor dem Rücktritt einlangen müssen, ausgeübt.

Artikel 18 – Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsstand

Unbeschadet der Anwendung der Verfahren des Vergleichs und der gütlichen Streitbeilegung im Sinne der Art. 205 und 208 GvD Nr. 50/2016, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der auftraggebenden Körperschaft und dem Auftragnehmer Bozen.

Es wird somit eine schiedsgerichtliche Zuständigkeit gemäß Art. 209 GvD Nr. 50/2016 ausgeschlossen.

Artikel 19 – Verhaltenskodex

Der Auftraggeber wendet den Verhaltenskodex als integrierenden Bestandteil der Organisations-, Führungs- und Kontrollmodelle gemäß GvD Nr. 231 vom 8. Juni 2001 an.

Der Auftragnehmer erklärt, den genannten Verhaltenskodex vollinhaltlich zu kennen und verpflichtet sich, die Normen und Verhaltensweisen des genannten Verhaltenskodex für sich und seine Angestellten sowie eventuelle Weitervergabenehmer vollinhaltlich anzuwenden und einzuhalten.

Artikel 20 – Interne Handelsvereinbarung der ARA Pustertal AG

Die Interne Handelsvereinbarung der ARA Pustertal AG ist von allen Angestellten der ARA Pustertal AG gelesen und unterschrieben worden; die Fa. Atzwanger AG ist in Kenntnis dieser Internen Handelsvereinbarung und verpflichtet sich und die eigenen Angestellten sowie externe Auftragnehmer, die an der Ausführung des gegenständlichen Auftrages mitarbeiten, diese Interne Handelsvereinbarung zu respektieren.

Artikel 21 – Vertragsanlagen

Folgende Unterlagen, die dem Vertrag nicht materiell beigelegt sind und bei der auftraggebenden Körperschaft aufbewahrt werden, gelten als substantielle und integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages:

- Besondere Vertragsbedingungen Teil I und II mit jeweiligen Anlagen;
- Einladungsschreiben;
- Protokollniederschrift des Ausschreibungsverfahrens (mit jeweiligen Anlagen);
- Maßnahme zur Erteilung des Zuschlags;
- Technisches Angebot;
- Wirtschaftliches Angebot;
- Technische Unterlagen, die vom Unternehmen bei der Ausschreibung angeboten wurden;
- Versicherungspolizze Nr. 077161149340477
- Definitive Kautions Nr. 10039310000898;

FÜR DIE ARA PUSTERTAL AG

Der Präsident

digital unterschrieben

Dr. Ing. Norbert Alois Kosta

FÜR DIE BIETERGEMEINSCHAFT
ATZWANGER AG – ELPO GMBH

Der gesetzliche Vertreter

digital unterschrieben

Dr. Martin Atzwanger

St. Lorenzen, am 25.05.2023